

# Badeordnung

Die Badeanstalt im Naherholungsgebiet „Waldbad Bernsdorf“ wird durch die Holz & Sonnenberger GbR betrieben. Tragen Sie durch ihr Verhalten dazu bei, die Traditionen dieser Einrichtung als Orte der Erholung und Urlaubsgestaltung zu wahren.

## §1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Badeanstalt.
- (2) Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
- (3) Mit dem Lösen der Eintrittskarte ist der Badegast zur Benutzung der Badeanstalt berechtigt.

## §2 Badegäste

- (1) Die Benutzung der Badeanstalt steht grundsätzlich jedermann frei. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen ist das Benutzen der Badeanstalt nicht gestattet.
- (2) Kinder unter 6 Jahren wird der Eintritt nur in Begleitung von Erwachsenen gewährt.
- (3) Die Ankunft von Gruppen und Klassen ist beim Aufsichtspersonal zu melden. Es erfolgt eine Eintragung in die Ein- und Ausgangsliste. Die jeweiligen Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
- (4) Die Benutzung des Badeteiches ist nur in Badekleidung gestattet.

## §3 Eintrittskarten

- (1) Die Badeanstalt darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Zur Badeanstalt gehören auch der gegenüberliegende Waldrand und die Uferzone des Zeltplatzes. Die Tageskarte verliert beim Verlassen der Badeanstalt ihre Gültigkeit.
- (2) Die Eintrittsgebühren für Tages-, Jahres-, und Familienkarten sind der Preisliste zu entnehmen.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Familienkarten sind nicht übertragbar.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Kosten für verlorene oder nicht genutzte Karten werden nicht erstattet.

## §4 Badezeiten

- (1) Die Badezeit beginnt in der Regel Mitte Mai und endet im September des jeweiligen Jahres. Das Freibad des NEG`s „Waldbad Bersdorf“ steht seinen Badegästen während der angegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Betriebs- und witterungsbedingte Änderungen werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
- (3) Bei nicht gesetzter Mast- und Signalfolge erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

## §5 Verhalten in der Badeanstalt

- (1) Fahrzeuge alle Art sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Das Mitbringen von Hunden und Haustieren ist nicht gestattet.
- (3) Jede Art der Verunreinigung der Badeanstalt sowie des Wassers im Badeteich ist zu unterlassen. Das Waschen mit jeglichem Waschmittel im Badesee ist untersagt. Abfälle aller Art sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (4) Glasflaschen, Gläser od. aehn. Gefäße sind im Strandbereich untersagt. Scherben sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.
- (5) Die Toiletten und sanitären Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Kleinkinder sind unter Aufsicht zur Toilette zu begleiten.
- (6) Zum Wechseln der Sachen stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.
- (7) Die Benutzung der Turn –und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist unter anderem:

- a) tiefe Gräben auszuheben und große Sandburgen zu errichten,
- b) Spiele die das Strand- und Badeleben stören, insbesondere Fußballspiele,
- c) Unbefugte Benutzung von Rettungsgeräten und Betriebsmitteln,
- d) Rauchen in geschlossenen Räumen,
- e) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- f) Lärmen und der störende Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten,
- g) Das Werfen mit Sand, Steinen und anderen Gegenständen.

**Verboten ist:**

- a) Badegäste unterzutauchen oder von Uferkanten, Rutschen und Sprunganlagen ins Wasser hineinzustoßen.
- b) unbefugtes Benutzen oder Entfernen von Sicherheitseinrichtungen wie Bojen, Abgrenzungsleinen oder Rettungsfloss.

- (9) Nichtschwimmer dürfen nur innerhalb der Abgrenzung baden. Aufsichtführende Begleitpersonen sind ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.
- (10) Das Baden hinter den Bojen (in Richtung Dauerzeltplatz) geschieht auf eigene Gefahr. Dieser Teil des Badeteiches wird nicht beaufsichtigt.
- (11) Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutschen sowie aller Art von Sprüngen in den Badeteich erfolgen auf eigene Gefahr.
- (12) Die allgemeinen Baderegeln (siehe Aushang beim Schwimmmeister) sind einzuhalten.

(13) Die Brandschutzvorschriften sind zu beachten. Die aktuellen Waldbrandwarnstufen sind im Kassenbereich ersichtlich. Das Rauchen im Strandbereich sowie im Wald sind zu vermeiden.

#### §6 Haftung

- (1) Jeder Besucher haftet für Schäden, die er schuldhaft verursacht hat.
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Badegäste wird keine Haftung übernommen.
- (3) Unfälle sind sofort dem Schwimm-Meister zu melden. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

#### §7 Wünsche und Beschwerden

- (1) Probleme, Wünsche und Beschwerden können dem Betreiber vorgetragen werden.
- (2) Sachdienliche Hinweise nehmen die Mitarbeiter des Waldbades Bernsdorf dankbar entgegen.

#### §8 Fundsachen

Gegenstände die in der Badeanstalt gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.

#### §9 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen des Schwimm-Meisters und der aufsichtsführenden Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die:
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Gäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus der Badeanstalt zu verweisen. Nichtbefolgung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung aus der Badeanstalt wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (3) Das Betreten der Badeanstalt außerhalb der unter §4 genannten Öffnungszeiten, ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- (4) Bei abendlichen Tanzveranstaltungen in der Waldbadgaststätte ist der Strandbereich für den Publikumsverkehr gesperrt.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt!